

sonstigen Vorteil zu erlangen, von der Zahlung eines Geldbetrags oder der Übernahme von Kosten abhängig gemacht wird (Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG Nr. 31).

f) Vertragsschluss-Klausel in ARB

(1) Die **Konditionenempfehlung** in Nr. 1 ARB-DRV 2018 ist insoweit nicht zu beanstanden, als sie davon ausgeht, dass der Kunde dem Veranstalter mit seiner Reiseanmeldung den Abschluss eines Pauschalreisevertrags verbindlich anbietet und diese Anmeldung mündlich, telefonisch, schriftlich oder in Textform (zB per E-Mail) vorgenommen werden kann. Als rechtlich zutreffend erweist sich ebenfalls, dass der Vertrag mit dem Zugang der Annahmeerklärung durch den Reiseveranstalter zustande kommt und diese Botschaft keiner bestimmten Form bedarf. 46

(2) Nr. 1.1c ARB-DRV 2018 berücksichtigt, dass bei einer von der Anmeldung **abweichenden Reisebestätigung** kein Vertrag vorliegt, sondern ein neues Angebot des Reiseveranstalters (§ 150 Abs. 2), das für ihn eine Bindung für die Dauer von zehn Tagen bewirkt. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Frist dem Veranstalter die Annahme erklärt (zB durch eine ausdrückliche Erklärung oder konkludent durch das Leisten einer Anzahlung). Zutreffend gilt bloßes Schweigen nicht als Zustimmung. Der Reisende hat einen Anspruch darauf, dass eine bereits zuvor geleistete Anzahlung unverzüglich zurückerstattet wird, wenn kein Vertrag zustande kommt.

(3) Sehen die AGB eines Reiseveranstalters – abweichend von der Konditionenempfehlung – eine **Bindungsfrist des Reisenden** an sein Angebot vor, so ist § 308 Nr. 1 zu beachten. Danach darf die Frist nicht unangemessen lang oder unbestimmt sein. Bei der Pauschalreise erscheint eine Bindungsfrist von höchstens zwei Wochen angemessen¹⁹⁰. Nach Ablauf der Frist besteht keine Bindung des Kunden mehr an seine Reiseanmeldung (§§ 147 Abs. 2, 146).

(4) Als **überraschende Klausel** nach § 305c Abs. 1 wurde eine AGB-Klausel eines Busreiseveranstalters angesehen, wonach ein Pauschalreisevertrag – trotz vorangegangener Auftragsbestätigung – erst mit der Bezahlung des Reisepreises und mit dem Einstieg in den Bus zustande kommt¹⁹¹. Ebenso ist eine **Anzahlungsklausel** in AGB wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 unwirksam, wenn sie die Pflicht zur Anzahlung schon vor dem verbindlichen Abschluss eines Vertrages begründen will.

IV. Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Im bisherigen Recht waren bestimmte Veranstalter lediglich von der Pflicht zur Insolvenzsicherung nach § 651k Abs. 6 aF ausgenommen. Nach dem geltenden § 651a Abs. 5 finden die §§ 651a ff. auf die darin genannten Verträge insgesamt keine Anwendung. Neben der Pflicht zur Insolvenzsicherung (§ 651r) gelten somit auch nicht die Vorschriften über die Informationspflichten (§ 651d). 47

(2) Die Ausnahme des § 651a Abs. 5 Nr. 1 bezieht sich auf Reisen, die nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden. Hierzu zählt jedoch nicht die fehlende Unternehmereigenschaft nach § 14, da sie bereits Voraussetzung des § 651a Abs. 1 S. 1 ist. Handelt der Vertragspartner nicht als Unternehmer iSd § 14, liegt folglich keine Pauschalreise nach § 651a Abs. 1 S. 1 vor. Reisen finden nur gelegentlich statt, wenn sie ein bis zwei Mal pro Jahr angeboten werden¹⁹². Werden Reisen quartalsweise oder gar monatlich veranstaltet, deutet dies auf eine Regelmäßigkeit

¹⁹⁰ BeckOGK/Alexander, 1.1.2023, § 651a Rn. 236; MüKoBGB/Tonner § 651a Rn. 88; nach vorherigem Recht ebenfalls: Staudinger/Staudinger BGB § 651a Rn. 75; Tonner § 651a Rn. 16.

¹⁹¹ Beachte zur früheren Gesetzeslage: LG Frankfurt a. M. NJW-RR 1988, 1451; 1987, 745.

¹⁹² In diesem Sinne auch das Verständnis zum Gelegenheitsveranstalter nach vorherigem Recht: Staudinger/Staudinger BGB § 651k Rn. 35.

keit hin. Im Rahmen eines Workshops zur Umsetzung der novellierten Richtlinie äußerte die EU-Kommission indes, fünf bis sechs Mal pro Jahr angebotene Fahrten könnten ebenfalls als gelegentlich eingeordnet werden. Dies stößt allerdings deshalb auf Bedenken, weil die Arrangements dann durchschnittlich in einem Abstand von zwei Monaten stattfinden müssten. Ein solches Verständnis lässt sich kaum mit dem Wortsinn einer gelegentlichen Reise vereinbaren. Gegen eine solche Lesart spricht ebenfalls ErwägungsGr. 19 S. 2 PR-RL II. Demnach bleiben Fahrten vom Anwendungsbereich ausgenommen, die „lediglich wenige Male im Jahr“ veranstaltet werden. Eine Anzahl von fünf bis sechs als „wenige Male“ einordnen zu wollen, erscheint bereits grammatikalisch bedenklich. Nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers soll das Tatbestandsmerkmal der Gelegentlichkeit vielmehr restriktiv ausgelegt werden. Für eine solche Interpretation spricht ebenso die Systematik. Im Einklang hiermit handelt es sich bei § 651a Abs. 5 Nr. 1 um einen Ausnahmetatbestand, der von seiner Formulierung her sowie in systematischer Hinsicht eng auszulegen ist. Zu beachten bleibt, dass der hiesige Gesetzgeber sich die ohnehin kaum überzeugende Auffassung der Kommission auch nicht zu eigen gemacht hat. Der Unternehmer darf die Reise auch nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung ausführen. Abzustellen ist dabei auf die Zweckerichtung des Unternehmers. Beabsichtigt er keine Gewinnerzielung mit den Reisen, weist die Kalkulation aber gleichwohl einen kleineren Gewinn aus, schadet dies nicht. Da die Kalkulation einer hundertprozentigen Kostendeckung vielfach nicht möglich sein wird, erscheint ein geringer Überschuss als nicht relevant. Demgegenüber mag ein großer Gewinnbetrag ein Indiz für die beabsichtigte Gewinnerzielung sein. Ferner darf das Reisearrangement nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden. Die Begrenzung der Teilnehmeranzahl reicht hierfür nicht aus. Vielmehr darf die Reise nur einer bestimmten Personengruppe zugutekommen, zB Betriebsangehörige, Mitglieder etc. Exemplarisch für diesen Ausnahmetatbestand sind die von einem Geschäftsinhaber selbst organisierte Betriebsreise für seine Angestellten¹⁹³ oder die vom Verein für seine Mitglieder durchgeführte Reise¹⁹⁴. Ob einem solchen von vornherein limitierten Personenkreis eine Reise per Mail oder über eine Homepage angeboten wird, ist unerheblich, weil der Ausschluss nicht von einer bestimmten Kommunikationsform abhängt. Die Voraussetzungen müssen jedenfalls kumulativ vorliegen („und“), so dass das Fehlen eines der drei Merkmale nach § 651a Abs. 5 Nr. 1 zur Anwendbarkeit des gesamten Pauschalreiserechts führt. Nicht zutreffend erscheint die Ansicht, Kirchen seien grundsätzlich von den §§ 651a ff. ausgenommen¹⁹⁵. Denn soweit kirchliche Einrichtungen Bibelreisen über das gesamte Jahr hinweg veranstalten, mag dies nicht als gelegentlich gelten. Zudem stellt sich die Frage nach dem begrenzten Personenkreis. Dies kann bezweifelt werden, wenn über die Mitglieder einer Gemeinde oder Konfession hinaus Personen die Reise buchen und mitreisen dürfen. Eine pauschale Ausnahme der Kirchen von den Regelungen des §§ 651a ff. besteht daher nicht.

(3) Ein weiterer Ausschluss ergibt sich für sog. Tages- oder Kurzreisen nach § 651a Abs. 5 Nr. 2. Dauern sie weniger als 24 Stunden, umfassen keine Übernachtung und liegt ihr Reisepreis nicht über 500 Euro, finden die §§ 651a ff. keine Anwendung. Hauptanwendungsfall sind Tages- in Form von Busreisen, bei denen ein Zielgebiet angesteuert wird. Häufig handelt es sich hierbei nicht um reine Beförderungsdienste, sondern der Kunde erwirbt weitere touristische Leistungen, zB Eintrittskarten für Museen, Ausflüge, Themenparks etc. Bei der Dauer von weniger als 24 Stunden können gerade im Bereich der Busbeförderung Verzögerungen durch die Verkehrslage entstehen. Solche Verzögerungen sind unerheblich, solange die Planung eine kürzere Dauer vorsah und die Überschreitung nicht vorhersehbar war. Ist der Vertrag unter Ausschluss der §§ 651a ff. zustande gekommen, kann nicht durch eine unvermeidbare Überschreitung der 24 Stunden nachträglich eine Pauschalreise iSd § 651a Abs. 1 konstruiert werden. Der Reisepreis von nicht mehr als

¹⁹³ BT-Drs. 18/10822, 68.

¹⁹⁴ ErwägungsGr. 19 PR-RL II.

¹⁹⁵ So aber: Bergmann, Das neue Reiserecht, Kap. 2 Rn. 29.

500 Euro bezieht sich auf den Preis pro Person, da anderenfalls die Anzahl der Teilnehmer für die Bewertung als Pauschalreise entscheidend wäre. Der Ausschluss für Tagesreisen beruht auf der Annahme des europäischen Gesetzgebers, dass Teilnehmer solcher Kurzreisen weniger schutzbedürftig seien¹⁹⁶. Die 500-Euro-Grenze war in dem ursprünglichen Gesetzentwurf noch nicht vorgesehen, da seinerzeit ein vollständiger Ausschluss der Tagesreisen aus dem Pauschalreiserecht beabsichtigt wurde¹⁹⁷. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sah in der fehlenden Wertgrenze eine nicht interessengerechte Absenkung des bestehenden Verbraucherschutzniveaus, zumal solche Tagesreisen überdurchschnittlich häufig von älteren Verbrauchern aus Ein-Personen-Haushalten gebucht würden¹⁹⁸. Gleichzeitig sah der Ausschuss aber auch die Notwendigkeit, Unternehmen von den Zusatzbelastungen der Pauschalreiserichtlinie bis zu einem merklich höheren Preissegment (500 Euro) zu entlasten¹⁹⁹. Ob solche hochpreisigen Tagesreisen in der Praxis tatsächlich vorkommen, kann durchaus bezweifelt werden²⁰⁰.

(4) Ein weiterer Ausschluss der §§ 651a ff. ergibt sich für Reisen, die auf Grundlage eines Rahmenvertrages für die Organisation von Geschäftsreisen geschlossen werden (§ 651a Abs. 5 Nr. 3). Dies gilt jedoch nur für Reisende, die Unternehmer iSd § 14 sind. Somit ist es nicht möglich, einen Rahmenvertrag mit der Stammkundschaft zu schließen, die private Urlaube bucht. Nur im Geschäftskundenbereich ermöglicht der Gesetzgeber den Abschluss eines Rahmenvertrages. Wie ein solcher Rahmenvertrag oder eine „allgemeine Vereinbarung“²⁰¹ ausgestaltet sein muss, hat die Legislative offen gelassen. Ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass die §§ 651a ff. abbedungen werden, erfordert die Vorschrift jedoch nicht. Auch nach dem Wortlaut des europäischen Sekundärrechtsakts ist der explizite Ausschluss der pauschalreiserechtlichen Regelungen kein zwingender Bestandteil des Rahmenvertrags. Auch wenn Richtlinie und Umsetzungsvorschriften dies nicht fordern, schadet ein solcher Hinweis aus Gründen der Klarstellung oder Transparenz nicht. Bei dem Ausschluss des gesamten Pauschalreiserechts kommt der Geschäftsreisende auch nicht in den Genuss einer Insolvenzsicherung nach § 651r, so dass es fraglich erscheint, ob Firmenkunden dem Abschluss eines solchen Rahmenvertrages zustimmen werden. In der Vereinbarung selbst können Zimmer- oder Flugkontingente vereinbart werden, wobei dies jedoch nicht verpflichtend ist. Das Vertragswerk legt grundsätzlich nur Eckpunkte und allgemeine Bedingungen fest, die konkrete Buchung erfolgt allerdings gesondert durch die Auswahl einer bestimmten Reise. Hat der Firmenkunde seine Geschäftsreise auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung gebucht und erweitert er diese um einen privaten Anteil, erfasst der Ausschluss nicht den privaten Anteil. Folglich wird dieser Abschnitt separat bewertet und einem Reiseprodukt (Pauschalreise, verbundene Reiseleistungen oder Einzelleistungen) zugeordnet.

V. Einbeziehung Allgemeiner Reisebedingungen

1. Grundsätzliches

(1) Allgemeine Reisebedingungen sind in einen Vertrag mit einem Verbraucher (§§ 310 Abs. 1, 13) nur dann wirksam, wenn sie unter strikter Beachtung der Voraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB einbezogen werden²⁰². Der Reisende muss danach bei Vertragsschluss:

¹⁹⁶ ErwägungsGr. 19 S. 1 PR-RL II.

¹⁹⁷ BT-Drs. 18/10822, 68.

¹⁹⁸ BT-Drs. 18/12600, 14.

¹⁹⁹ BT-Drs. 18/12600, 14.

²⁰⁰ Kritisch zu der Wertgrenze: Bergmann, Das neue Reiserecht, Kap. 2 Rn. 30; Führich NJW 2017, 2945 (2946); Methmann RRA 2017, 162 (164); Sonntagag VersR 2018, 967 (969).

²⁰¹ So der Wortlaut in ErwägungsGr. 7 S. 5 und Art. 2 Abs. 2 lit. b PR-RL II.

²⁰² Grüneberg/Retzlaff BGH § 651a Rn. 6; jurisPK-BGB/Steinrötter § 651a Rn. 141; MüKo-BGB/Tonner § 651a Rn. 93 ff.; Soergel/Eckert BGB § 651a Rn. 54; Wolf/Lindacher/Pfeiffer/Pfeiffer 3. Teil BGB § 305 Rn. 67 ff., 5. Teil Klauseln P 8; zur vorherigen Rechtslage: Staudinger/

- auf die ARB ausdrücklich hingewiesen werden,
- die Möglichkeit haben, vom Inhalt der ARB in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen und
- mit ihrer Geltung einverstanden sein.

(2) Die gesetzlichen Voraussetzungen der wirksamen Einbeziehung von AGB in einen Vertrag regeln grundsätzlich die Vorschriften der §§ 305 Abs. 1, 310 Abs. 1. Für das Pauschalreiserecht präzierte der BGH unter Geltung des vorherigen Rechts die Frage, wie der Veranstalter seinem Kunden die Möglichkeit verschaffen musste, um in zumutbarer Weise vom Inhalt der ARB Kenntnis zu nehmen²⁰³. Nach der Regelung in § 305 Abs. 2 wäre nur erforderlich, dass die ARB bei Vertragsschluss für den Kunden **einsehbar** sind. Unter Rückgriff auf die frühere Vorschrift des § 6 Abs. 3 BGB-InfoV aF entschied der Gerichtshof, dass die Reisebedingungen an den buchenden Kunden **vollständig übermittelt** werden müssen²⁰⁴. Eine dem § 6 Abs. 3 BGB-InfoV aF entsprechende Regelung sieht das novellierte Recht jedoch nicht vor. Damit verbleibt es bei einer alleinigen Anwendung des § 305 Abs. 2.

(3) Liegen die Voraussetzungen einer wirksamen **Einbeziehung nicht** vor, dann untersteht der Pauschalreisevertrag nur den Bestimmungen des BGB, also den §§ 651a ff. Dies kann für den Reiseveranstalter finanziell **nachteilige Folgen** haben, da dann die mit dem Reisenden zugelassene Haftungsbeschränkung nach § 651p und die in § 651h Abs. 2 vorgesehenen Entschädigungspauschalen im Falle des Rücktritts („Stornogebühren“) entfallen.

2. Zeitpunkt der Einbeziehung

- 49 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einbeziehung der ARB ist der **Abschluss des Pauschalreisevertrages** (also die Buchung), da § 305 Abs. 2 auf das Tatbestandsmerkmal „bei Vertragsschluss“ abstellt. Das gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 1, 2 besonders ausgestaltete Angebot des Veranstalters zur Einbeziehung und das – auch stillschweigend mögliche – Einverständnis des Reisenden bilden zusammen die Einbeziehungsvereinbarung über die ARB. Das Zeitfenster, in welchem diese Vereinbarung mit dem Reisenden geschlossen werden muss, erstreckt sich somit vom Antrag (Reiseanmeldung) des Kunden auf der Grundlage der Reiseausschreibung und seiner ARB bis spätestens zum Zugang der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters als Vertragsannahme. Macht der Reisende einen Antrag ohne ARB und nimmt der Veranstalter dieses unter Einbeziehung seiner ARB an, dann gilt diese Erklärung mitsamt der Änderung als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag (§ 150 Abs. 2). ARB werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Kunde diese Änderung des Antrags annimmt. Da das Einverständnis keiner bestimmten Form bedarf, reicht hierfür schon schlüssiges Handeln des Reisenden aus, zB (An-)Zahlungen auf den Reisepreis²⁰⁵ oder der Antritt der Pauschalreise.

3. Einbeziehung der ARB

a) Hinweis

- 50 (1) Die Einbeziehung erfordert grundsätzlich bei Vertragsschluss einen **ausdrücklichen Hinweis** des Veranstalters auf seine ARB. Dieser kann nach § 305 Abs. 2 Nr. 1 **schriftlich, mündlich oder elektronisch** erfolgen²⁰⁶.

Staudinger BGB § 651a Rn. 91 ff.; Führich RRA 2009, 114; Matern RRA 2008, 211; Matern RRA 2007, 275; Noll RRA 2011, 2; Schmidt NJW 2011, 1633; Staudinger RRA 2007, 245.

²⁰³ BGH NJW 2009, 1486 mAnm Führich NJW 2009, 1488.

²⁰⁴ Beachte auch: BGH NJW 2007, 2549 m. Bespr. Staudinger RRA 2007, 245 = LMK 2007/Heft 10, S. 62 mzustAnm Führich LMK 2007, 243215; vertiefend zum Verhältnis von § 6 Abs. 3 BGB-InfoV aF und § 305 Abs. 2: Staudinger/Staudinger BGB § 651a Rn. 93.

²⁰⁵ Bereits: LG Frankfurt a. M. RRA 2007, 273 mzustAnm Matern RRA 2007, 275; LG Düsseldorf RRA 2007, 34; AG Duisburg RRA 2003, 167; Führich RRA 2009, 114.

²⁰⁶ Hierzu nach früherem Recht: BGH NJW 2009, 1486; 1983, 404; OLG Frankfurt a. M. RRA 1996, 84; AG Düsseldorf RRA 2006, 185; AG Gelsenkirchen RRA 1997, 12.

(2) Zweckmäßigerweise enthält der **Anmeldevordruck** über der Kundenunterschrift den ausdrücklichen Hinweis. Ein Abdruck der AGB lediglich im Katalog ersetzt diesen Hinweis nicht²⁰⁷. Zudem muss eine konkrete **Fundstelle der AGB** angegeben sein²⁰⁸. Der Kunde kann nämlich ohne Weiteres nicht davon ausgehen, dass die ARB stets im Katalog abgedruckt sind²⁰⁹.

b) Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme

(1) Zweite Voraussetzung für die wirksame Einbeziehungsvereinbarung mit dem Verbraucher ist, dass der Veranstalter dem Kunden die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise vom **Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen** (§ 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Dies kann in der Weise erfolgen, dass dem Kunden die ARB im Reisebüro vor Ort in Form eines Ausdrucks ausgehändigt werden. 51

(2) Im Hinblick auf die **Beweislast des Veranstalters** für die Einbeziehung der ARB erscheint es ratsam, sich den Erhalt der ARB bestätigen zu lassen.

(3) Letztlich besteht nur dann die Möglichkeit einer **zumutbaren** Kenntnis, wenn die AGB in deutlich lesbarer **Schriftgröße**, mit sauberer Gliederung bzw. Abstandsmarken und farbstarker Wiedergabe abgedruckt sind²¹⁰.

c) Einverständnis des Reisenden

(1) Die Einbeziehung erfordert außerdem das Einverständnis des Reisenden, das auch dann rechtlich relevant ist, wenn der Veranstalter den Voraussetzungen des § 305 Abs. 2 Nr. 1, 2 genügt hat. Ein **schlüssiges Einverständnis** kann grundsätzlich angenommen werden, wenn es nach Beachtung von § 305 Abs. 2 Nr. 1, 2 zum Vertragsschluss kommt. Das Einverständnis bedarf keiner bestimmten Form, so dass es vom Reisenden auch durch schlüssiges Verhalten erklärt werden kann, beispielsweise durch eine Anzahlung oder den Antritt der Reise²¹¹. 52

(2) Kommt es zu Fehlern bei der Einbeziehung, die auf das schuldhafte Verhalten eines Mitarbeiters im Reisebüro zurückzuführen sind, so kann der Veranstalter Regressansprüche geltend machen. Aus dessen Sicht mag es deshalb ratsam sein, dem Vermittler bzw. Reisebüro konkrete Anweisungen für die Ausgabe der ARB zu erteilen.

4. Telefonische Buchung

(1) Bei einem fernmündlichen Vertragsschluss (zB Call-Center) ist ein **ausdrücklicher Hinweis** ebenfalls erforderlich²¹². 53

(2) Der Reiseveranstalter befindet sich beim Vertragsschluss am Telefon in aller Regel nicht in der Lage, dem Kunden vorab die **Möglichkeit der Kenntnisnahme** seiner AGB zu schaffen, wenn der Interessent über den Reisevermittler buchen möchte. Das telefonische Vorlesen der gesamten Geschäftsbedingungen erscheint kaum praktikabel, während ein

²⁰⁷ Entspricht der vorherigen Judikatur: LG Düsseldorf RRa 2003, 279.

²⁰⁸ Beachte zur früheren Gesetzeslage: LG Frankfurt a.M. RRa 2007, 273; LG Düsseldorf NJW 2003, 3062 (3063); Matern RRa 2008, 211 (215); Tempel RRa 2002, 185.

²⁰⁹ Vgl. vormals: BGH NJW 2007, 2549; LG Frankfurt a.M. RRa 2007, 273; LG Düsseldorf NJW 2003, 3062 (3063); Matern RRa 2008, 211 (215).

²¹⁰ Vgl. vormals: BGH NJW 2007, 2549 (2552); OLG Köln BeckRS 2009, 06841; OLG Saarbrücken NJW-RR 2009, 989; Führich RRa 2009, 114; Kappus RRa 2008, 67; Kappus RRa 2003, 198.

²¹¹ Ebenso bereits: LG Frankfurt a.M. RRa 2007, 273 mAnm Matern RRa 2007, 275; AG Duisburg RRa 2007, 34; 2003, 167.

²¹² BeckOGK/Alexander, 1.5.2023, § 651a Rn. 289; Grüneberg/Grüneberg BGB § 305 Rn. 27; jurisPK-BGB/Steinrötter § 651a Rn. 144; MüKoBGB/Tonner § 651a Rn. 95; Soergel/Eckert BGB § 651a Rn. 55; beachte hierzu nach vorherigem Recht: BGH NJW 1983, 404; OLG Frankfurt a.M. RRa 1996, 84; LG Frankenthal NJW-RR 1992, 954; LG Bielefeld NJW-RR 1992, 955; Führich RRa 2009, 114 (118).

telefonischer Hinweis auf die ARB durchaus möglich bleibt. Dieser Hinweis sollte mit einem **Aktenvermerk** der Buchungsstelle beweiskräftig festgehalten werden.

(3) Außerdem bleibt der Weg, telefonisch keine bindende Annahme durch den Veranstalter zu erklären, sondern auf die noch zu übersendende Reisebestätigung mit den ARB zu verweisen. Da diese Bestätigung das Angebot des Reisenden modifiziert (§ 150 Abs. 2) und deshalb einen neuen Antrag darstellt, kommt der Vertrag erst durch die Annahme des Kunden zustande.

(4) Fehlt ein rechtzeitiger Hinweis durch den Veranstalter auf seine ARB, so können sie nicht im Nachhinein einseitig „nachgeschoben“ werden. In diesem Fall kommt allenfalls eine **nachträgliche Vertragsänderung** in Betracht, indem die ARB nachträglich übersendet werden und der Kunde sich hiermit einverstanden erklärt²¹³.

5. Elektronischer Geschäftsverkehr

54 (1) Bei Buchung im elektronischen Geschäftsverkehr über Computerreservierungssysteme (CRS) oder online im Internet nach §§ 312i, j²¹⁴ erfolgt die Reservierung meist zugleich mit der Reiseanmeldung des Buchenden, so dass der Vertrag sofort zustande kommt. Eine spätere schriftliche Reisebestätigung hat nur eine klarstellende Funktion. Trotzdem müssen auch für Online-Buchungen eines Verbrauchers (§ 310 Abs. 1) die **Voraussetzungen des § 305 Abs. 2** erfüllt sein²¹⁵.

(2) Unproblematisch kann bei Online-Buchung auf ARB **hingewiesen** und diese über eine Bildschirmseite übermittelt werden. Erforderlich ist für den Hinweis ein Link auf der Buchungs-Webseite, während eine solche Schaltfläche auf der Eingangsseite des Veranstalters nicht ausreicht.

(3) Für die **Möglichkeit der zumutbaren Kenntnisnahme** genügt es, wenn der Reisende den Text der ARB über einen auf der Bestellseite gut sichtbaren Link **abrufen, speichern** und **ausdrucken** kann²¹⁶. Zutreffend ist jedoch einen **Zwangsweg** zu fordern, dass also der Veranstalter den Verbraucher auf der Buchungsseite zwingen muss, die AGB herunterzuladen und abzuspeichern²¹⁷. Ließe man das Setzen eines Häkchens ausreichen, liefe das auf eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber stationären Buchungsstellen hinaus.

(4) Darüber hinaus muss der Veranstalter nach der allgemeinen Vorschrift des **§ 312i Abs. 1 Nr. 4** dem Reisenden die Möglichkeit verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der einbezogenen AGB alsbald **abzurufen** und in wiedergabefähiger Form zu **speichern**²¹⁸. Der Veranstalter muss daher sicherstellen, dass der Kunde die AGB ausdrückbar erhält, bevor er eine verbindliche Buchung durch Mausclick eingeben kann. Eine bloße Lesbarkeit der AGB auf dem Bildschirm oder das Setzen eines Häkchens reicht nicht.

6. Mehrere AGB

55 (1) Soweit auf mehrere AGB, zB des Reiseveranstalters, des vermittelnden Reisebüros und gegebenenfalls der Leistungsträger verwiesen wird, muss für den Kunden klar erkennbar sein, für welchen Bereich der Reise welche AGB gelten sollen. Ist dies nicht der Fall,

²¹³ MüKoBGB/Tonner § 651a Rn. 96; Wolf/Lindacher/Pfeiffer/Pfeiffer 3. Teil BGB § 305 Rn. 78.

²¹⁴ Grüneberg/Retzlaff BGB § 651a Rn. 5; MüKoBGB/Tonner § 651a Rn. 97; vgl. vormals: Stenzel RRA 2011, 162.

²¹⁵ Vgl. zum vorherigen Recht: BT-Drs. 14/6040, 172; BGH NJW 2006, 2976; näher zur Online-Buchung Führich RRA 2009, 114 (119).

²¹⁶ Erman/Blankenburg BGB Vor § 651a Rn. 10; Soergel/Eckert BGB § 651a Rn. 55; vgl. vormals: BGH NJW 2006, 2976; LG Osnabrück CR 1996, 227; LG Freiburg NJW-RR 1992, 1018; LG Aachen NJW 1991, 2160; LG Bielefeld NJW-RR 1991, 1145.

²¹⁷ BeckOGK/Alexander, 1.5.2023, § 651a Rn. 291; zur alten Rechtslage: Staudinger/Staudinger BGB § 651a Rn. 96; Staudinger RRA 2007, 245 (252).

²¹⁸ MüKoBGB/Tonner § 651a Rn. 97; beachte auch früher: Führich RRA 2009, 114 (119).

finden die AGB insgesamt keine Geltung und die gesetzlichen Vorschriften kommen zur Anwendung²¹⁹.

(2) Erforderlich bleibt, dass bei allen AGB die Möglichkeit für den Reisenden besteht, bei Vertragsschluss vollständig **Kenntnis** von ihnen zu nehmen, zB durch Einsichtnahme, Abdruck oder sonstige Übermittlung. Im Übrigen ist eine Verweisung auf AGB von Leistungsträgern (zB Beförderungsunternehmen) rechtlich nicht relevant, da der Reisende keine direkten vertraglichen Beziehungen zu den Leistungsträgern besitzt²²⁰.

VI. Pflichten des Reiseveranstalters

Der Reiseveranstalter schuldet die **Pauschalreise als Gesamtheit** seiner zu erbringenden Reiseleistungen (§ 651a Abs. 1, Abs. 2 S. 1). Das Gesetz erläutert nicht näher, welche einzelnen Pflichten der Veranstalter hat. Der **Umfang seiner vertragstypischen Pflichten** ergibt sich aus:

- den **Informationspflichten** des Veranstalters,
- der **Reise- bzw. Vertragsbestätigung**,
- **mündlichen Nebenabreden**,
- dem **Reisecharakter** sowie
- **der Landesüblichkeit**.

1. Verschaffen der Pauschalreise

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Reise in ihrer Gesamtheit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (§ 347 HGB) zu erbringen, soweit er ein gewerbliches Unternehmen betreibt²²¹. Er schuldet daher nicht nur die bloße Durchführung der einzelnen Leistungen durch die jeweiligen Leistungsträger, sondern auch die gewissenhafte und ordnungsgemäße Vorbereitung sowie Organisation der Pauschalreise („Koordinationspflichten“). Der Unternehmer stimmt einzelne Leistungen aufeinander ab und führt sie zu einer Gesamtheit zusammen. Ihn trifft daher die Pflicht, seine Leistungsträger im Hinblick auf deren Eignung und Zuverlässigkeit sorgfältig auszuwählen und zu überwachen²²². Schutz-, Obhuts- und Informationspflichten sind für den Pauschalreisevertrag bedeutende Leistungspflichten des Veranstalters.

2. Informationspflichten

Den Reiseveranstalter treffen umfangreiche Informationspflichten, die sich nach § 651d Abs. 1 iVm Art. 250 §§ 1 ff. EGBGB richten²²³.

a) Formblatt

(1) Vor der **Buchung** bzw. vor der **Optionierung** einer Pauschalreise erhält der Kunde vom Veranstalter bzw. Reisebüro als Vermittler ein **Standardinformationsblatt**. Da es spezielle Arten von Pauschalreisen gibt, sind **drei verschiedene Formblätter** vorgesehen, welche die jeweiligen Besonderheiten des Reiseproduktes berücksichtigen: eines für die

²¹⁹ In diesem Sinne schon: BGH NJW-RR 2006, 1350; Staudinger/Staudinger BGB § 651a Rn. 99; Kappus NJW 2006, 3012; Tempel TranspR 2001, 233 (240).

²²⁰ Hierzu → § 5 Rn. 25.

²²¹ MüKoBGB/Tonner § 651a Rn. 99.

²²² Diese Pflicht wurde bereits unter der vorherigen Gesetzeslage angenommen, vgl. hierzu: BGHZ 100, 185; BGH RRA 2007, 215; 2006, 210; 2006, 206; NJW-RR 2002, 1056; OLG Bamberg RRA 2013, 224; OLG Düsseldorf RRA 2012, 112; OLG Koblenz RRA 2012, 71; OLG Hamm NJW-RR 2010, 129; OLG Düsseldorf RRA 2008, 15; OLG Köln NJW-RR 2004, 59; OLG Düsseldorf RRA 2003, 14; OLG München NJW-RR 2002, 694 = RRA 2002, 57; LG Potsdam RRA 2011, 223; LG Hannover RRA 2010, 82.

²²³ → § 9 Rn. 1 ff.

verbundenen Online-Buchungsverfahren nach § 651c (Formblatt 13), ein anderes für die Pauschalreisen über Gastschulaufenthalte nach § 651u (Formblatt 12) und ein drittes Formular für die allgemeine Pauschalreise (Formblatt 11).

(2) Das für allgemeine Pauschalreisen geltende **Formblatt 11** enthält standardisierte, gesetzlich vorgegebene Informationen und Angaben. So benennt es die anvisierte Reiseart („bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise“) und weist auf die Anwendbarkeit der Pauschalreiserichtlinie hin. Außerdem findet der Kunde darin den Namen des Reiseveranstalters einschließlich dessen Absicherer. Dem Formular kann außerdem eine stichwortartige Aufzählung von wesentlichen Rechten und Pflichten bei der Pauschalreise entnommen werden.

b) Weitere vorvertragliche Angaben

60 (1) Neben dem Formblatt sind außerdem die vorvertraglichen Pflichtangaben nach Maßgabe des Art. 250 § 3 EGBGB zu beachten. Diese Informationen müssen klar, verständlich und in hervorgehobener Weise erfolgen (Art. 250 § 1 Abs. 1 S. 2 EGBGB).

(2) Zu den vorvertraglichen Pflichtangaben zählen beispielsweise die **wesentlichen Eigenschaften** der Reiseleistungen (Bestimmungsort, Reiseroute, Transportmittel etc), **Zahlungsmodalitäten** sowie die **Einreisebestimmungen**²²⁴. Letztere sind anders als vormals²²⁵ nicht mehr nur für die Staatsangehörigen desjenigen Landes, in dem die Reise angeboten wird zu erteilen (zB für deutsche Staatsangehörige bei Inlandsbuchungen)²²⁶. Vielmehr erfordert Art. 250 § 3 Nr. 6 EGBGB „allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes“. Diese von der früheren Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 6 BGB-InfoV aF abweichende Formulierung legt nahe, dass über die Einreisebestimmungen für die jeweilige Staatsangehörigkeit des Kunden unterrichtet werden muss. Insofern stellt die geltende Regelung aus der Perspektive des Veranstalters eine Verschärfung gegenüber der alten Rechtslage dar.

3. Vertragsbestätigung und Reiseunterlagen

61 (1) Der Leistungsinhalt der Pauschalreise ergibt sich aus den vorvertraglichen Pflichtangaben, zusätzlichen Nebenabreden sowie den Daten der Reisebestätigung. Der Veranstalter muss nach Art. 250 § 6 Abs. 1 S. 1 EGBGB **bei oder unverzüglich nach Vertragschluss eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrages** („Reisebestätigung“) aushändigen²²⁷.

(2) Der Veranstalter hat seinem Kunden **rechtzeitig vor Reisebeginn** die notwendigen **Reiseunterlagen** zu übermitteln (Art. 250 § 7 Abs. 1 EGBGB). Hierzu zählen insbesondere Buchungsbelege, Gutscheine („Voucher“), Beförderungsausweise oder Eintrittskarten. Außerdem bleibt der Unternehmer laut Art. 250 § 7 Abs. 2 EGBGB **bestimmte Angaben** schuldig, zB endgültige Abreise- und Ankunftszeiten, die Zeiten für die Abfertigung vor der Beförderung (zB Check-in-Zeit²²⁸), Orte und Dauer von Zwischenstationen sowie die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen.

4. Besonderheiten

a) Mündliche Nebenabreden

62 (1) Pflichten des Reiseveranstalters können sich aus einer mündlichen Nebenabrede des Veranstalters selbst oder seiner Buchungsstellen ergeben (zB Sonderwünsche des Kunden).

²²⁴ Siehe hinsichtlich Transitländern LG Frankfurt a.M. BeckRS 2023, 2488; bezüglich Reisebestimmungen im Rahmen der Covid-19 Pandemie AG München 19.7.2022 – 155 C 4978/22; zur Haftung des Reiseveranstalters für unrichtige Erklärungen über Einreisebestimmungen unter Geltung der alten Rechtslage OLG Celle BeckRS 2020, 220757.

²²⁵ Vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 6 BGB-InfoV aF.

²²⁶ So noch zur alten Rechtslage AG Hannover RRA 2019, 63.

²²⁷ Näheres zur Vertragsbestätigung → § 5 Rn. 32.

²²⁸ MüKoBGB/Tonner EGBGB Art. 250 § 7 Rn. 2.